

Geschäfts- und Lieferbedingungen

§ 1 Allgemeiner Geltungsbereich

1. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichem Sondervermögen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.
2. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausschließlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingung des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
3. Soweit wir die Montage vor Ort übernehmen, gelten ergänzend die Pauschalmontagebedingungen.

§ 2 Vertragsschluss

Alle Abschlüsse und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung.

§ 3 Preise

1. An vertraglich vereinbarte Preise für unsere Lieferung halten wir uns gebunden. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
2. Die Preise verstehen sich rein netto ab unserem Geschäftssitz.
3. Fracht- und Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

1. Wir sind verpflichtet, eine vereinbarte Liefer- bzw. Montagezeit, die schriftlich anzugeben ist, einzuhalten.
2. Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhergesehener, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, z. B. bei Streik, Aussperrung, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten, Nichtbelieferung durch Vorlieferanten etc. – auch wenn sie bei unserem Vorlieferanten eintreten – verlängert sich, wenn wir an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtung verhindert sind, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die so genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei.
3. Sofern die Lieferverzögerung aus den Gründen zu 2. länger als 2 Monate dauert, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit bzw. werden wir von der Lieferverpflichtung frei, so kann der Besteller hinaus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Besteller unverzüglich benachrichtigen.
4. Geraten wir mit der Lieferung in Verzug, so leisten wir Entschädigung entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen, maximal beschränkt aber auf 5 % des Rechnungswertes; bei grober Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz gilt die gesetzliche Regelung.
5. Bei von uns zu vertretenden Lieferverzögerungen ist der Besteller verpflichtet, uns eine angemessene Nachfrist von 18 Werktagen zu setzen, die mit Eingang der Nach Fristsetzung bei uns beginnt. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Besteller nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht; im übrigen (bei gewöhnlicher Fahrlässigkeit) ist die Schadensersatzhaftung auf 50 % des eingetretenen Schadens sowie die Ersetzung von unmittelbaren Schäden begrenzt.
6. Die Haftungsbegrenzung gem. 4. und 5. gelten nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde; gleiches gilt dann, wenn der Besteller wegen des von uns zu vertretenden Verzuges geltend machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist. Fixgeschäfte müssen ausdrücklich als solche vom Besteller gekennzeichnet sein.
7. Zu Teillieferungen und Teilleistungen sind wir jeder Zeit berechtigt.

§ 5 Versand und Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht, soweit eine Montage vor Ort nicht vereinbart ist, auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unseren Geschäftssitz verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.
2. Auf Wunsch des Bestellers werden Lieferungen in seinem Namen und auf seine Rechnung versichert.
3. Bei Lieferung mit Montage vor Ort geht die Gefahr des zufälligen Unterganges der gelieferten, aber noch nicht montierten Teile, die beim Besteller zwischengelagert werden, auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unseren Geschäftssitz verlassen hat.

§ 6 Gewährleistung

1. Der Besteller muss Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb 1 Woche nach Empfang der Ware bzw. Abnahme der Montage schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind bei uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Der Besteller hat uns zur Beseitigung der Mängel eine angemessene Frist zu setzen.
2. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel des Werks vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung bzw. zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt und verpflichtet.
3. Sind wir zur Nachbesserung bzw. Mängelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben oder schlägt in sonstiger Weise die Mängelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, den Vertrag rückgängig zu machen (Wandlung) oder die Vergütung herabzusetzen (Minderung).
4. Die Gewährleistungsfrist beträgt bzgl. aller beweglichen Teile, Schlauchmaterial und Absaugtrichter 6 Monate, im Übrigen 12 Monate. Sie beginnt mit der Ablieferung der Ware bzw. der Abnahme der Montage.

§ 7 Haftung

1. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Dies gilt für alle Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsabschluss, wegen positiver Vertragsverletzung sowie unerlaubter Handlung. Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir nur, wenn wesentliche Vertragspflichten verletzt sind sowie auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden.
2. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Jedoch haften wir bei grobem Verschulden nur für vorhersehbare Schäden. Auch gilt die Freizeichnung nicht, wenn der Besteller Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung gem. §§ 480 II, 463 und 637 BGB geltend macht. Sie findet ferner keine Anwendung bei Ansprüchen gem. § 1,4 Produkthaftungsgesetz und bei anfänglichem Unvermögen oder zu vertretender Unmöglichkeit.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an allen gelieferten und montierten Waren bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, noch nicht bezahlte Ware auf Kosten des Bestellers zurückzunehmen. Die Zurücknahme und/oder das Verlangen auf Herausgabe sowie die Pfändung der Vorbehaltsware durch uns ist unabhängig von einem Rücktritt vom Vertrag möglich (§ 449 Abs. 2 BGB findet keine Anwendung). Wir sind nach Rücknahme der Vorbehaltsware zu deren Verwertung befugt.
2. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
3. Der Besteller ist benachrichtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Der Besteller tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in vollem Umfang ab, die ihm aus der Weiterveräußerung erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach Abtretung ermächtigt. Die Einziehungsbefugnis kann aus wichtigem Grunde widerrufen werden. In solch einem Falle können wir verlangen, dass der Besteller uns umfassend informiert, so dass wir in die Lage versetzt werden, die abgetretene Forderung geltend zu machen. Sicherungsvereinbarungen sind nicht gestattet.
4. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, allerdings ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser (Mit-)Eigentum durch Verbindung, so wie bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Bestellers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Besteller verwahrt unser (Mit-)Eigentum unentgeltlich.
5. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegen uns.

§ 9 Zahlung, Fälligkeit, Aufrechnung und Abtretung

1. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart, ist der Rechnungsbetrag sofort nach Erhalt der Ware bzw. Abnahme der Montage ohne Skontoabzug fällig. Die Zahlung hat auf Kosten, insbesondere bankspesenfrei, und Gefahr des Bestellers zu erfolgen. Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen, Wechsel nur nach gesonderter Vereinbarung. Sie werden zudem nur gegen Erstattung der Bank-, Diskont- und Einziehungsspesen angenommen. Wechsel und Akzepte mit einer Laufzeit von mehr als 45 Tagen werden nicht angenommen.
2. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Bestellers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, sind wir berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
3. Aufrechnungsrechte und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller darüber hinaus nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
4. Ist der Besteller mit einer fälligen Zahlung in nicht unerheblichem Umfang in Verzug oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, so können wir für noch ausstehende Lieferungen aus irgendeinem laufenden Vertrag unter Fortfall des Zahlungsziels Zahlung vor Ablieferung der Ware verlangen.
5. Vor völliger Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen sind wir zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet.
6. Wir sind berechtigt, die aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Zahlungsansprüche an Dritte abzutreten.

§ 10 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Lieferungsvertrag ist unser Geschäftssitz in Hagen.
2. Soweit der Besteller Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, ist Hagen ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. § 689 ZPO bleibt unberührt. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine Vereinbarung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen uns und dem Besteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stand Juni 2014



Anschrift Nord
s.tec Germany GmbH
Im Löhken 3-5
58099 Hagen
Tel.: +49 (0) 2331 – 36279 – 0
Fax: +49 (0) 2331 – 36279 – 36
Mail: info@s-tec-germany.de

Anschrift Süd
s.tec Germany GmbH
Holzhofring 2
82362 Weilheim
Tel.: +49 (0) 881 – 925858 – 18
Fax: +49 (0) 881 – 41644
Web: www.s-tec-germany.de

Geschäftsführer:
Jürgen Spieker
USt.Id.Nr.: DE 124724508
Handelsregister Hagen B 4761
Gerichtsstand: Hagen